

Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 50a - Sonderausgabe Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen 23. Dezember 2025

Bekanntmachungen der Oberbürgermeisterin

28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen im Stadtgebiet Gelsenkirchen und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - SRGS) vom 17.12.1999 vom 19.12.2025

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Benutzungsgebühren für die Reinigung betragen für einen Meter Frontlänge jährlich

1.	bei öffentlichen Anliegerstraßen in der	
a)	Reinigungsklasse RW14	4,42 €,
b)	Reinigungsklasse RW11	8,84 €,
c)	Reinigungsklasse 10	4,42 €,
d)	Reinigungsklasse 14	6,80 €,
e)	Reinigungsklasse 11	13,60 €,
f)	Reinigungsklasse 13	40,79 €,
g)	Reinigungsklasse 16	81,58 €,
2.	bei öffentlichen Straßen mit Bedeutung für den innerörtlichen Verkehr in der	
a)	Reinigungsklasse 20	4,42 €,
b)	Reinigungsklasse 24	6,80 €,
c)	Reinigungsklasse 21	13,60 €,
d)	Reinigungsklasse 23	40,79 €,
e)	Reinigungsklasse 26	81,58 €,
3.	bei öffentlichen Straßen mit Bedeutung für den überörtlichen Verkehr in der	
a)	Reinigungsklasse 30	4,42 €,
b)	Reinigungsklasse 34	6,80 €,
c)	Reinigungsklasse 31	13,60 €,
d)	Reinigungsklasse 33	40,79 €,
e)	Reinigungsklasse 36	81,58 €.“

- b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Für den Winterdienst wird zusätzlich eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für einen Meter Frontlänge
1. in Straßen der

a)	Winterdienststufe 1	2,03 €,
b)	Winterdienststufe 2	1,83 €,
c)	Winterdienststufe 3	1,43 €,
d)	Winterdienststufe 4	0,51 €,
e)	Winterdienststufe 0	0,00 €,
 2. auf Wegen der Stufen

a)	WWG1	1,29 €,
b)	WWG2	0,97 €,
c)	WW0	0,00 €,
d)	WW--	0,00 €.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 19. Dezember 2025

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gelsenkirchen (Abfallentsorgungssatzung - AES) vom 12.12.2013 vom 19.12.2025

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250),
- c) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) und
- d) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Es steht der Stadt frei,

1. jederzeit aus betriebswirtschaftlichen oder technischen Erwägungen andere Entsorgungsvarianten durchzuführen;
2. haushaltsnahe Ablagerungen zur Gefahrenabwehr unmittelbar zu entfernen und dafür von dem Anschlusspflichtigen die entsprechende Gebühr aus der Abfallgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 19. Dezember 2025

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin
(Siegel)

18. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 24.06.1996 vom 19.12.2025

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 46 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926),
- c) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250),
- d) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) und
- e) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Entleerung von dauerhaft eingerichteten Grundstücksklär- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhalts beträgt **57,10 €/m³** Abfuhrmenge.
- (2) Die Gebühr für die Entleerung von zeitlich befristet eingerichteten Grundstücksklär- und Sammelgruben einschließlich deren Reinigung und Entsorgung des Grubeninhalts beträgt **114,25 €/m³**. Die Mindestabrechnungsbasis beträgt 1,0 m³.
Die Entfernung zwischen Grube und Transportfahrzeug darf dabei bis zu 40 m betragen. Für jeden weiteren Meter Saugschlauch wird eine zusätzliche Gebühr von **3,55 €** erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Entleerung von Abscheideanlagen einschließlich der dazugehörigen Schlammfänge, deren Reinigung und Entsorgung der abgeschiedenen Stoffe wird je m³ Abfuhrmenge zzgl. einer Pauschale je Anfahrt und je Entsorgungsvorgang berechnet.

1. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge, die nur Stoffe enthalten, welche entsprechend ihren Abfallschlüsselnummern als Sandfangrückstände (AVV-Nr. 130503) bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte (AVV-Nr. 130502) entsorgt werden können:

Pauschale	je Anfahrt	170,65 €
Entsorgungsgebühr	je m ³	99,95 €

2. Benzin- und Ölabscheideanlagen sowie zugehörige Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche eine Entsorgung als Sandfangrückstände bzw. Öl- und Benzinabscheiderinhalte gemäß den Abfallschlüsselnummern unter Nr. 1 ausschließen, außerdem Abscheideanlagen und Schlammfänge, in denen Stoffe enthalten sind, welche als besonders überwachungsbedürftige Abfälle eingestuft werden und/oder eine eigene Abfallschlüsselnummer besitzen:

Werden solche Stoffe in den Abscheideanlagen festgestellt, setzt sich die Höhe der Gesamtgebühr für die Entsorgung der jeweiligen Abscheider- und Sandfanginhalte zusammen aus den Kosten, die seitens des Unternehmers der Stadt für die Entsorgung (einschl. Transport) in Rechnung gestellt werden, zzgl. der gesetzlichen MwSt. und 22,0 % Verwaltungskostenaufschlag. Zu den Entsorgungskosten werden auch die Kosten für das Entnehmen von Proben sowie das Erstellen der Probeanalysen gerechnet.

3. Fett- und Stärkeabscheideanlagen sowie dazugehörige Schlammfänge:

Pauschale	je Anfahrt	107,80 €
Entsorgungsgebühr	je m ³	32,85 €"

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 19. Dezember 2025

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

42. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Stadtgebiet Gelsenkirchen vom 16.11.1993 vom 19.12.2025

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- b) der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBI. I S. 212)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Jahresgebühren“

- (1) Die Jahresgebühren, bestehend aus Grund- und Leistungsgebühr, enthalten neben der Gestellung der erforderlichen Abfallbehälter gemäß §§ 4 und 5 der Abfallentsorgungssatzung die Entsorgung von Abfällen nach den von der Stadt festgelegten Abfuhrplänen.

Sie betragen pro Behälter für

		Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Jahres- gebühr
1.	Müllgroßbehälter mit 40 l Fassungsvermögen			
1.1	bei vierzehntäglicher Leerung	27,05 €	60,05 €	87,10 €,
1.2	bei vierwöchentlicher Leerung	27,05 €	38,80 €	65,85 €,
2.	Müllgroßbehälter mit 60 l Fassungsvermögen			
2.1	bei wöchentlicher Leerung	40,60 €	126,60 €	167,20 €,
2.2	bei vierzehntäglicher Leerung	40,60 €	77,85 €	118,45 €,
2.3	bei vierwöchentlicher Leerung	40,60 €	51,80 €	92,40 €,
3.	Müllgroßbehälter mit 80 l Fassungsvermögen			
3.1	bei wöchentlicher Leerung	54,15 €	154,00 €	208,15 €,
3.2	bei vierzehntäglicher Leerung	54,15 €	95,65 €	149,80 €,
3.3	bei vierwöchentlicher Leerung	54,15 €	64,80 €	118,95 €,
4.	Müllgroßbehälter mit 120 l Fassungsvermögen			
4.1	bei wöchentlicher Leerung	81,20 €	219,90 €	301,10 €,
4.2	bei vierzehntäglicher Leerung	81,20 €	137,40 €	218,60 €,
5.	Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen			
5.1	bei wöchentlicher Leerung	162,40 €	417,65 €	580,05 €,
5.2	bei vierzehntäglicher Leerung	162,40 €	262,60 €	425,00 €,
6.	Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen			
6.1	bei einer Länge des Transportweges unter 15 m		744,30 €	1.895,85 € 2.640,15 €,
6.2	bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 6.1			188,80 €,
7.	Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung			
7.1	bei einer Länge des Transportweges unter 15 m	744,30 €	1.443,45 €	2.187,75 €,
7.2	bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 7.1			188,80 €.

- (2) Bei mehrmaliger Entleerung der Behälter nach Absatz 1 Nrn. 6 und 7 innerhalb der Woche beträgt die Gebühr das entsprechende Vielfache des Gebührensatzes.
- (3) Zusätzlich zu der in § 4 Abs. 1 und 2 ausgewiesenen Jahresgebühr wird für die Bioabfallentsorgung eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Jahresgebühr beträgt für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von

1.	80 l	bei 14täglicher Leerung	38,90 €,
2.	120 l	bei 14täglicher Leerung	48,65 €,
3.	240 l	bei 14täglicher Leerung	77,80 €,
4.1	1.100 l	bei 14täglicher Leerung und einer Länge des Transportweges unter 15 m	340,45 €,
4.2	1.100 l	bei einer Länge des Transportweges von 15 m bis 30 m zusätzlich zu Nummer 4.1	94,40 €.

- (4) Die Gebühren für Biofilterdeckel für Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l und 240 l betragen

35,80 €.“

§ 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Gebühren für Einzelleistungen“

- (1) Die Gebühr für

1. die zusätzliche Entsorgung von Abfällen außerhalb des Abfuhrplanes oder bei Fehlbefüllung von Wertstoffbehältern beträgt pro Entleerung für

Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	14,50 €,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	66,00 €,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung	54,70 €.

2. die einmalige oder vorübergehende Bereitstellung (bis zu einer Woche Standdauer) von Müllgroßbehältern bis 1.100 l Fassungsvermögen einschließlich einer Entleerung beträgt für

Müllgroßbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	29,00 €,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	132,00 €,
Müllgroßbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 4 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung	109,40 €.

Die Gebühren für weitere Entleerungen werden gemäß Nr. 1 erhoben.

- (2) Außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit wird für jede Entleerung gemäß Absatz 1 ein Zuschlag von 50 % erhoben.

(3)	Für die unmittelbare Einfüllung von Abfällen in den Müllwagen gemäß § 8 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr bei einer Ladedauer		
	bis zu 5 Minuten	69,85 €,	
	über 5 Minuten bis zu 10 Minuten	139,75 €,	
	über 10 Minuten bis zu 15 Minuten	209,60 €,	
	für jede weitere angefangene Viertelstunde	209,60 €.	
(4)	Für die Abholung und Beseitigung eines zugelassenen Müllsackes (80 l) gem. § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr von 6,00 €/Sack erhoben.		
	Bei Wiederverkäufern wird ein Abschlag in Höhe von 10 % (ab 50 Sack Abnahme) bzw. 11 % (ab 1.000 Sack Abnahme) für entfallende Vertriebskosten gewährt.		
(5)	Für die Entleerung von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit thermisch behandelbaren Abfällen wird neben einer Grundgebühr in Höhe von 172,85 € pro Entleerung eine Gebühr in Höhe von 226,20 € pro t entsorgtem Abfall erhoben. Es wird mindestens die Abfuhr von 1,0 t berechnet.		
(6)	Die Auslieferung, Abholung sowie der Tausch von Restmüll-, Bio- und Papierbehältern sind gebührenpflichtig. Je Anfahrt wird eine Gebühr in Höhe von 43,00 € erhoben. Bei Änderung des Leerungsturnus von 1.100l-Behältern wird eine Gebühr von 5,00 € pro Behälter erhoben.		
(7)	Für die Auslieferung sowie Montage eines Filterdeckels für Biobehälter wird eine Gebühr in Höhe von 35,80 € erhoben. Das austauschbare Filtermaterial wird an den Wertstoffhöfen verkauft, wobei die Gebühr 11,00 € beträgt.		
(8)	1. Altpapier, Grün- und Bioabfälle (in einer Menge bis 1 m ³), Sperrmüll (ein zusammenhängendes Teil / 1 m ³), Textilien, Altmetalle, Altglas (Verpackungsglas), Elektro-, Elektronikschrott und Schadstoffe können in haushaltsüblicher Art und Menge je Kunde bzw. Haushalt pro Tag ohne eine gesonderte Gebühr an den Wertstoffhöfen in der Adenauerallee 115 und in der Wickingstraße 25 a abgegeben werden. Im Weiteren wird auf die Benutzungsordnung für die Wertstoff- und Schadstoffannahmestellen verwiesen.		
	2. Im Übrigen betragen die Entsorgungsgebühren für die Abgabe folgender Abfälle:		
	Bezeichnung	Maßstab	AVV-Bez.
	<u>Altreifen</u>		Gebühr
	PKW Reifen ohne Felge	Stück	2,50 €
	PKW Reifen mit Felge	Stück	3,50 €
	LKW Reifen ohne Felge	Stück	13,00 €
	LKW Reifen mit Felge	Stück	18,00 €
	Fahrradreifen	Stück	0,50 €
	Reifenteile	Stück	2,50 €
	<u>Schadstoffe</u>		
	Quecksilberrückstände	kg	200121*
	Säuren	kg	200114*
	Laugen	kg	200115*
	Pflanzenschutzmittel	kg	200119*
	PCB-Kleinkondensatoren	kg	160209*
	Altöl	kg	130205*
	Ölfilter/öhl. Betriebsmittel	Liter/kg	150202*
	Lösungsmittel	kg	200113*
	Altfarben / Lacke	kg	200127*
	Dispersionsfarben	kg	040217*
	Chemikalien organisch	kg	160508*
	Chemikalien anorganisch	kg	160507*
	Spraydosen	kg	160504*
	Feuerlöscher	Stück	160504*
	Verpackungen mit gef.		
	Rückständen	kg	150110*
	Fett- ölverschm. Textilien	kg	2,20 € 0,60 €
	<u>Holz</u>		
	Holz A 1 - A 3	je 100 l	170201
	Holz A4	je 100 l	170204*
	Dickholz	je 100 l	4,00 €
	<u>Asbesthaltige Abfälle</u>		
	Asbesthaltige Abfälle	je 100 l	170605*
			21,00 €
	<u>Polystyrol-Dämmplatten</u>		
	Polystyrol-Dämmplatten	je 100 l	170604*
			4,50 €
	<u>Künstliche Mineralfaserabfälle</u>		
	Künstliche Mineralfaserabfälle	je 100 l	170603*
			8,00 €
	<u>Bauabfälle</u>		
	Bauschutt	je 100 l	3,00 €
	<u>Boden</u>		
	Boden	je 100 l	4,00 €

Mischabfälle			
Mischabfälle brennbar	je 100 l		6,00 €
Mischabfälle nicht brennbar	je 100 l		10,50 €
Altakten			
Altakten	bis 20 kg pauschal		3,50 €
Altakten	bis 70 kg pauschal		11,00 €
Altakten	bis 120 kg pauschal		18,00 €
Altakten	über 120 kg, pro kg		2,00 €
Hartkunststoffe			
Hartkunststoffe	je 100 l		1,00 €
Styropor			
Styropor	je 100 l		0,50 €
Sonstiges			
Metallverpackungen	kg		2,00 €
Big Pack	Stück		15,00 €

(8) Für den Abtransport eines Behälters für sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen, der aufgrund § 5 Abs. 10, Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung bereit gestellt wird, zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **143,45 €.**

(9) Für die Bereitstellung und den Abtransport von Müllgroßcontainern (über 1.100 l) mit Grünabfällen (ohne Wurzeln, Stamm- und Astholz mit einem Durchmesser > 0,2 m) ausschließlich aus privaten Haushalten beträgt die Gebühr

für Absetzcontainer bis 10 m³ **207,52 €,**
für Abrollcontainer bis 30 m³ **257,28 €.**

(10) 1. Für die Entsorgung von Baustellenabfällen beträgt die Entsorgungsgebühr für

Bezeichnung	AVV-Bez.	Bemerkung	Gebühr €/t
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik (rein) mit bis zu 60 cm Kantenlänge	170101 170102 170103 170107	Beton Ziegel Fliesen + Keramik Gemische	11,45 € 11,45 € 11,45 € 11,45 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit einer Kantenlänge von 60 cm bis 100 cm	170101 170102 170103 170107	Beton Ziegel Fliesen + Keramik Gemische	19,00 € 19,00 € 19,00 € 19,00 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit einer Kantenlänge über 100 cm bis 200 cm	170101 170102 170103 170107	Beton Ziegel Fliesen + Keramik Gemische	26,65 € 26,65 € 26,65 € 26,65 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit leichten Störstoffanteilen (Holz, Papier, Kunststoff u. ä.)	170101 170102 170103 170107	Beton Ziegel Fliesen + Keramik Gemische	34,21 € 34,21 € 34,21 € 34,21 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit starken Störstoffanteilen (Holz, Papier, Kunststoff u. ä.)	170101 170102 170103 170107	Beton Ziegel Fliesen + Keramik Gemische	75,05 € 75,05 € 75,05 € 75,05 €
Beton/Ziegel/Fliesen und Keramik mit hohem Feinanteil	170101 170102 170103 170107	Beton Ziegel Fliesen + Keramik Gemische	48,63 € 48,63 € 48,63 € 48,63 €
Bitumengemische, teerfrei, ohne Unterbau	170302	Bitumengemische	21,29 €
Bitumengemische, teerfrei, mit Unterbau	170302	Bitumengemische	22,72 €
Boden und Steine	170504	Boden und Steine	32,30 €
Boden mit Fremdstoffen	170504	Boden mit Fremdstoffen	54,60 €
Boden mit Grasnarbe	170504	Boden mit Grasnarbe	51,87 €
Baumischabfälle, gemischte Verpackungen	170904 150106	Baumischabfälle Verpackungen	249,53 € 249,53 €
Baustoffe auf Gipsbasis, Gasbeton	170802	Baustoffe auf Gipsbasis	121,32 €

Es gilt die Deklaration der Entsorgungsanlage.

2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **143,45 €/h.**

- (11) 1. Für die Entsorgung/Behandlung von nicht thermisch behandelbaren Abfällen gelten die Preise der jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungsanlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zzgl. 15 % Verwaltungskostenaufschlag als Gebühr.
 2. Für den Transport zur Entsorgungsanlage und zurück beträgt die Gebühr **143,45 €/h.**
- (12) Wenn eine vorgesehene Entleerung durch Umstände, die der Abfallerzeuger zu vertreten hat, nicht möglich ist, wird für die vergebliche Anfahrt eine Gebühr nach Abs. 10 Nr. 2 für den Zeitaufwand erhoben."

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 19. Dezember 2025

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

26. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Gelsenkirchen vom 18.05.1994 vom 19.12.2025

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313),
- b) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und
- c) der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- „(2) Gebührenmaßstab
- A. Grundgebühr für die Vergabe von Nutzungsrechten
- | | | |
|-------|--|------------|
| A.1 | Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Erdrehengräbern | |
| A.1.1 | Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdrehengrab
2,50 m x 1,20 m | 1.394,00 € |
| A.1.2 | Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdrehengrab
1,70 m x 0,90 m | 925,00 € |
| A.1.3 | Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Grab auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte | 1.442,00 € |
| A.1.4 | Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Gemeinschaftsgrab für Erdbestattung | 1.585,00 € |
| A.1.5 | Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdrehengrab im Friedhain | 1.394,00 € |
| A.1.6 | Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Erdrehengrab Naturgrabstätte | 1.394,00 € |
| A.2 | Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern | |
| A.2.1 | Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab | 756,00 € |
| A.2.2 | Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnenreihengrab auf einer Dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte | 836,00 € |
| A.2.3 | Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung | 852,00 € |

A.2.4	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab im Friedhain	756,00 €
A.2.5	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab Naturgrabstätte	756,00 €
A.3	Grundgebühr für die Vergabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern	
A.3.1	Grundgebühr für die Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m	2.717,00 €
A.3.1.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Erdwahlgrab 2,50 m x 1,20 m pro Jahr	109,00 €
A.3.2	Grundgebühr für die Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m	1.489,00 €
A.3.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung an einem Urnenwahlgrab 1,00 m x 1,00 m pro Jahr	60,00 €
B.	Gebühren für die Grabbereitung	
B.1	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.1 2,50 m x 1,20 m	1.420,00 €
B.2	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.2 1,70 m x 0,90 m	1.127,00 €
B.3	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.3 2,50 m x 1,20 m	1.355,00 €
B.4	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.4 2,50 m x 1,20 m	1.485,00 €
B.5	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.5 2,50 m x 1,20 m	1.420,00 €
B.6	Gebühr für die Erdbestattung in einem Grab nach A.1.6 2,50 m x 1,20 m	1.420,00 €
B.7	Gebühr für die Erdbestattung in einem Wahlgrab 2,50 m x 1,20 m	1.420,00 €
B.8	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab nach A.2.1	1.127,00 €
B.9	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab auf einer dauergraben gepflegten Gemeinschaftsgrabstätte nach A.2.2	1.094,00 €
B.10	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.3	1.192,00 €
B.11	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.4	1.127,00 €
B.12	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnengrab nach A.2.5	1.127,00 €
B.13	Gebühr für die Urnenbeisetzung in einem Urnen- oder Erdwahlgrab	1.094,00 €
C.	Gebühren für die Urnenbestattung im Kolumbarium im Gebäude / Kolumbarium unter freiem Himmel	
C.1	Gebühr für die Urnenbestattung in einer Einzelkammer	2.000,00 €
C.2	Gebühr für die Urnenbestattung in einer Doppelkammer	2.900,00 €
C.2.1	Gebühr für die Verlängerung der Nutzung der Doppelkammer	190,00 €
C.3	Gebühr für die Urnenbestattung in einem Urnenfach	1.400,00 €
C.4	Gebühr für die Urnenbestattung in einer Felsenkammer	1.500,00 €
D.	Gebühren für die Unterhaltung von Grabflächen	
D.1.1	Unterhaltung einer Erdreihengrabstätte im Friedhain	1.355,00 €
D.1.2	Unterhaltung Gemeinschaftsgrab für Erdbestattung	1.533,00 €
D.1.3	Unterhaltung einer Erdreihengrabstätte Naturgrabstätte	372,00 €
D.2.1	Unterhaltung einer Urnengrabstätte im Friedhain	484,00 €
D.2.2	Unterhaltung Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung	698,00 €
D.2.3	Unterhaltung einer Urnenreihengrabstätte Naturgrabstätte	124,00 €
D.3	Unterhaltung von eingeebneten Gräbern bis zum Ende der Ruhefrist pro Stelle und Jahr	74,00 €
E.	Gebühren für die Benutzung von Leichenhallen, Feier- und sonstigen Räumen	
E.1	Nutzung eines Aufbahrungsräumes	331,00 €
E.2	Benutzung von Feierräumen	
E.2.1	Benutzung eines Feierraumes	127,00 €
E.2.2	Benutzung kleiner Feierraum Hauptfriedhof und Abschiedsraum für die Durchführung von Trauerfeiern	85,00 €
E.3	Bereitstellung eines Aufbewahrungsräumes für Trauerfloristik	88,00 €
F.	Gebühren für Ausbettung, Einbettung und Umbettung	
F.1	Ausbettungen	
F.1.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	3.163,00 €
F.1.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.613,00 €

F.1.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	469,00 €
F.2	Einbettungen	
F.2.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	2.555,00 €
F.2.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	1.303,00 €
F.2.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	378,00 €
F.3	Umbettungen	
F.3.1	Grabstellengröße 2,50 m x 1,20 m	5.718,00 €
F.3.2	Grabstellengröße 1,70 m x 0,90 m	2.916,00 €
F.3.3	Grabstellengröße 1,00 m x 1,00 m	847,00 €
G.	Durchführung von Obduktionen	
G.1	Benutzung eines Obduktionsraumes für den ersten Obduktionsfall	1.033,00 €
G.2	Gebühren für die Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche	
G.2.1	Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche (bis zu einer Stunde)	172,00 €
G.2.2	Bereitstellung eines Raumes zur Waschung einer Leiche (jede weitere angefangene halbe Stunde)	86,00 €
G.3	Gebühren für die Nutzung eines Kühlraumes	
G.3.1	Benutzung eines Kühlraumes bis zu 24 Std.	101,00 €
G.3.2	Benutzung eines Kühlraumes ab 2. Tag (pro Tag)	51,00 €
H.	Gebühr für die Versendung einer Urne	95,00 €
I.	Sonstige Gebühren	
I.1.1	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	56,00 €
I.1.2	Bearbeitung der Anzeige zur Erstellung einer Grababdeckung	56,00 €
I.1.3	Bearbeitung der Anzeige zur Erstellung einer Grabeinfassung	56,00 €
I.2	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals und die Sicherheitsüberprüfung des Grabmals	112,00 €
J.	Reservierungsgebühren	
J.1.1	Reservierungsgebühr für eine Grabstelle in einem Erd-Gemeinschaftsgrabfeld	95,00 €
J.1.2	Reservierungsgebühr für Erdreihengräber im Friedhain oder in einer Naturgrabstätte	88,00 €
J.1.3	Reservierungsgebühr für ein Urnengrab im Friedhain, in einer Naturgrabstätte oder im Gemeinschaftsgrabfeld	63,00 €
J.1.4	Reservierungsgebühr für eine Einzel- oder Doppelkammer im Kolumbarium im Gebäude	68,00 €
J.1.5	Reservierungsgebühr für eine Felsenkammer im Kolumbarium unter freiem Himmel	68,00 €
K.	Gebühr eines (Ersatz-) Transponders	23,00 € [“]

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 19. Dezember 2025

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin
(Siegel)

Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Gelsenkirchen vom 19.12.2025

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 aufgrund der derzeit geltenden Fassungen

- a) der §§ 7, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666; SGV.NRW. 2023),
- b) der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712; SGV.NRW. 610),
- c) des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 926; SGV.NRW. 77),
- d) des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114; FNA 753-9) und
- e) der §§ 1, 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559; SGV.NRW. 77)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren und Kostenersatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und der Gewässer im Sinne des § 6 dieser Satzung werden zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) und der Verbandskosten nach § 7 Abs. 1 KAG sowie zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) Benutzungsgebühren erhoben.

Außerdem ist GELSENKANAL Kostenersatz für Arbeiten an Haus- und Grundstücksentwässerungsanschlüssen zu leisten.

(2) Benutzungsgebühren werden ferner erhoben für die unmittelbare Einleitung von Abwässern (Schmutzwasser, Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendes Wasser) in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von GELSENKANAL selbst, sondern von der Emschergenossenschaft (EG) und/oder vom Lippeverband (LV) für die Entwässerung des Gelsenkirchener Stadtgebietes betrieben werden, wenn der jeweilige Einleiter hierfür nicht unmittelbar von der EG bzw. dem LV zu Verbandsbeiträgen oder Abgaben herangezogen wird.

(3) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühr nach § 6 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebühren für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Bei Bezug von Wasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die vom Wasserversorgungsunternehmen gelieferte Wassermenge des letzten Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr.

(3) Die Gewinnung von Wasser durch private Wasserversorgungsanlagen ist dem Referat Gesundheit und GELSENKANAL anzugeben. In diesen Fällen gilt die gewonnene Wassermenge des letzten Ablesezeitraumes als Schmutzwassermenge. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Der Gebührenpflichtige hat diese Wassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(4) Auf Antrag kann die Wassermenge aus Wasserversorgungsanlagen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, bei der Schmutzwassermenge in Abzug gebracht werden. Sie wird in dieser Satzung Verlustwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Verlustwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(5) Wird aus dem Speicher einer Regenwassernutzungsanlage Wasser entnommen und anschließend durch sanitären oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft derart verändert, dass die ordnungsgemäße Beseitigung durch Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage erfolgt, wird diese Wassermenge zusätzlich als Schmutzwassermenge veranlagt. Sie wird in dieser Satzung Brauchwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Brauchwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

In Privathaushalten kann sie auf Antrag auch pauschal ermittelt werden. Dabei wird für die Nutzung der WC-Spülung ein Tagesbedarf von 24 Litern pro gemeldete Person, bei Nutzung einer Waschmaschine ein Tagesbedarf von 10 Litern pro gemeldete Person angesetzt. Änderungen bezüglich der Nutzungsart oder der Anzahl der gemeldeten Personen sind GELSENKANAL unverzüglich mitzuteilen.

Sofern eine Messung der Nachspeisung der Regenwassernutzungsanlage aus der Wasserversorgungsanlage gemäß § 9 dieser Satzung erfolgt, wird die dabei gemessene Wassermenge auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Schmutzwassermenge in Abzug gebracht.

(6) Wird glaubhaft gemacht, dass die Schmutzwassermenge infolge einer auf Dauer angelegten Nutzungsänderung um mehr als 20 % oder mindestens 10.000 m³ unter der des letzten Ablesezeitraumes liegt, wird die Gebühr vorläufig und nach Beendigung des Ablesezeitraumes endgültig festgesetzt.

(7) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, bestimmt sich die für die ersten zwei Erhebungszeiträume (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung) zu Grunde zu legende Schmutzwassermenge nach dem Wasserbezug des jeweiligen Erhebungszeiträumes.

§ 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser je Grundstück bemisst sich nach der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasserleitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten bzw. überbauten und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der Quadratmeter (m²), wobei auf volle m² in der Berechnung zu runden ist.

(2) Begrünte Dachflächen, die technisch so ausgestattet sind, dass sie auf Dauer einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers nicht der städtischen Abwasseranlage zuführen, werden auf Antrag der Gebührenpflichtigen nur mit der Hälfte der relevanten Fläche gebührenmäßig veranlagt.

(3) Bei Mulden, Rigolen, Teichen oder anderen dem Stand der Technik entsprechenden baulichen Anlagen, die auf Dauer gewährleisten, dass Niederschlagswasser mengenreduziert und verzögert in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, kann der Gebührenpflichtige eine diese Tatsache berücksichtigende Berechnung der Gebühr geltend machen. Eine sich daraus ergebende Gebührenreduzierung wird für den Einzelfall ermittelt. Die Verringerung kann bis zu einer Höhe von 80 Prozent gewährt werden und bemisst sich am rechnerischen Nachweis und der Wirksamkeit der Anlage. Die sich ergebende Gebührenreduzierung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Eine von GELSENKANAL erkannte Unwirksamkeit der Anlage führt zur Rücknahme der Gebührenreduzierung. Soweit eine Fläche vollständig vom Entwässerungsnetz abgekoppelt ist, wird für diese Fläche eine Gebühr nicht erhoben.

(4) Bei Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage sind die der Regenwassernutzungsanlage zufließende und die entnommene Wassermenge gegenüber zu stellen. Die Differenz ergibt die jährlich über den Notüberlauf eingeleitete Wassermenge. Sie wird mit der Berechnungseinheit Kubikmeter (m³) veranlagt.

Als Zuflussmenge wird zunächst der Regenwasserertrag der an die Regenwassernutzungsanlagen angeschlossenen, bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen und des durchschnittlichen Niederschlages von 0,8 m³ pro m² und Jahr ermittelt. Die Trinkwassernachspeisung, soweit entsprechend § 3 Abs. 5 dieser Satzung vorhanden, wird ebenfalls als Zuflussmenge berücksichtigt.

Als entnommene Wassermenge gilt die Brauchwassermenge nach § 3 Abs. 5. Auf Antrag kann die Wassermenge aus Regenwassernutzungsanlagen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, ebenfalls als entnommene Wassermenge berücksichtigt werden. Sie wird in dieser Satzung Verlustwassermenge genannt. Der Gebührenpflichtige hat diese Verlustwassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(5) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser und unterirdisch anfallendem Wasser, soweit es durch Pump-, Hebe- oder sonstige technische Einrichtungen eingeleitet wird, bemisst sich nach der eingeleiteten Menge des letzten Ablesezeitraumes. Dieser beträgt in der Regel ein Kalenderjahr. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 6 und 7 dieser Satzung entsprechend. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Wasser. Der Gebührenpflichtige hat die zugeführte Wassermenge durch Messung gemäß § 9 dieser Satzung zu ermitteln.

(6) Als Grundstück im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt Gelsenkirchen nicht Straßenbaulastträger ist.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage beträgt für Grundstücke mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 geregelten Fälle:

a) je m ³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	3,52 €
b) je m ² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs.1 - 3 dieser Satzung	1,64 €
c) je m ³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	2,050 €

(2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage für Abwasser, welches in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird und für das der Gebührenpflichtige Verbandsbeiträge oder Abgaben direkt an Abwasserverbände entrichtet, beträgt:

a) je m ³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	1,89 €
b) je m ² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs.1 - 3 dieser Satzung	0,90 €
c) je m ³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	1,130 €

(3) Die Benutzungsgebühr für die unmittelbare Einleitung in Anlagen und Einrichtungen von Abwasserverbänden (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung) beträgt für Nichtmitglieder der Abwasserverbände

a) je m ³ Wasser im Sinne des § 3 dieser Satzung	1,63 €
b) je m ² Grundstücksfläche im Sinne des § 4 Abs. 1 - 3 dieser Satzung	0,75 €
c) je m ³ eingeleitetes Wasser im Sinne des § 4 Abs. 4 - 5 dieser Satzung	0,938 €

(4) In den Gebührensätzen zu den Absätzen 1 und 3 sind die an die Abwasserverbände (Emschergenossenschaft - EG - und Lippeverband - LV -) zu zahlenden Verbandsabgaben gemäß § 7 KAG NRW berücksichtigt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Kleineinleitungen

Bei Einleitern, die im Jahrsdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in Gewässer einleiten und für die GELSENKANAL eine Abwasserabgabe zu leisten hat, bemisst sich die Gebühr nach der Zahl der Personen, die zum 1. Januar des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird, wohnen. Pro Person beträgt die jährliche Gebühr 20,45 €.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Schmutzwassergebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt in den Fällen des § 3 dieser Satzung mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage weggefallen ist.
- (3) Im Falle des § 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Einleitung, die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung der Einleitung.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Niederschlagswassergebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Rest des Jahres.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstücks wegfällt.

§ 9 Mess- und Zähleinrichtung

(1) Bei allen in dieser Satzung genannten Wassermengenmessungen, ausgenommen § 3 Abs. 2 dieser Satzung, hat der Gebührenpflichtige die erforderlichen Mess- und Zähleinrichtungen auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten. Auch hat er die Inbetriebnahme der Einrichtungen GELSENKANAL anzuzeigen.

Die Einrichtungen müssen geeicht oder beglaubigt sein. Nach Ablauf der Eich- oder Beglaubigungsfrist sind sie neu zu eichen oder zu ersetzen.

Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden.

Hat der Gebührenpflichtige die Wassermengen nicht durch Mess- oder Zähleinrichtungen ermittelt, oder hat eine solche Einrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, oder ist ein Nachweis durch andere geeignete Beweismittel nicht erbracht worden, so ist GELSENKANAL berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen. Die Schätzung ist dann Grundlage der Gebührenermittlung.

(2) Der Gebührenpflichtige hat bis zum 31. Oktober jeden Jahres die Zählerstände anzugeben.

Erfolgt bis zu dieser Frist keine Mitteilung durch den Gebührenpflichtigen, so ist GELSENKANAL berechtigt, diese Mengen zu schätzen. Die Schätzung ist dann Grundlage der Gebührenermittlung. Sie entbindet den Gebührenpflichtigen jedoch grundsätzlich nicht von seiner Mitteilungsverpflichtung.

Sollte eine Mitteilung innerhalb des Ablesezeitraumes erforderlich sein, z. B. bei einem Wechsel des Wasserzählers, so ist diese Mitteilung GELSENKANAL schriftlich innerhalb von sechs Wochen anzuzeigen.

(3) Eine Befreiung von § 9 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung kann unter Angabe der Gründe schriftlich bei GELSENKANAL beantragt werden.

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer, und zwar bei Benutzungsgebühren gem. § 2 dieser Satzung der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Gebühren gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung der Eigentümer des Grundstücks, dessen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage geführt wird, bei Gebühren gem. § 6 dieser Satzung der Eigentümer des Grundstücks, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird,
- b) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
- c) der Eigentümer eines öffentlichen oder privaten angeschlossenen Straßengrundstücks,
- d) die Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung,
- e) mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte von GELSENKANAL das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11 Fälligkeit der Gebühr

Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach der für die Heranziehung der Grundsteuer maßgebenden Bestimmung des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 12 Kostenersatz für Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage ist GELSENKANAL in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen; nicht vom Anschlusspflichtigen zu ersetzen sind die Kosten für die Veränderung eines von GELSENKANAL genehmigten Anschlusses, die durch die Änderung der öffentlichen Abwasseranlage bedingt sind.

§ 13 Entstehen des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 14 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, Hauses oder sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, zu denen die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner. Entscheidend für die Ersatzpflicht sind die Rechtsverhältnisse zum Zeitpunkt der Zustellung des in § 15 dieser Satzung genannten Bescheides.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke, Häuser oder sonstige auf den Grundstücken befindliche Anlagen eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke, Häuser oder sonstigen auf den Grundstücken befindlichen Anlagen dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks, Hauses oder sonstiger auf dem Grundstück befindlicher Anlagen ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken, Häusern oder sonstigen auf den Grundstücken befindlichen Anlagen gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke, Häuser oder sonstiger auf den Grundstücken befindlichen Anlagen zu gleichen Teilen ersatzpflichtig.

§ 15 Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 16 Vollstreckung

Die zwangsweise Durchsetzung der aus dieser Satzung sich ergebenden Verpflichtungen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 in seiner jeweiligen Fassung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung seiner Verpflichtung zum Einbau und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Mess- oder Zähleinrichtungen nicht nachkommt,
- b) entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder den Beauftragten von GELSENKANAL den Zutritt zu den Grundstücken nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend EUR (5.000,00 €) geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 19. Dezember 2025

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)

Bekanntgabe der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gelsenkirchen für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Gelsenkirchen für das Haushaltsjahr 2026 mit ihren Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens, bis zur Be- schlussfassung durch den Rat der Stadt im Februar 2026 zur Einsicht

in den **BÜRGER**centern

- im **Hans-Sachs-Haus**
- im **Rathaus Buer**
- in der **Vorburg Schloss Horst** (Turfstraße 21) und
- an der **Cranger Straße 262**

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	08:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 - 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 13:00 Uhr

öffentlich ausliegt.

Darüber hinaus steht eine digitale Fassung auf dem städtischen Internetauftritt (https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Staedtischer_Haushalt/Aktueller_Haushalt/) zum Download bereit.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Gelsenkirchen oder Abgabepflichtige Einwendungen in der Zeit vom 05.01.2026 bis einschließlich 22.01.2026 erheben.

Die Einwendungen werden während der Einwendungsfrist bei den vier genannten Auslegungsstellen entgegengenommen. Über die Ein- wendungen beschließt der Rat der Stadt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 3 GO NRW in öffentlicher Sitzung.

Gelsenkirchen, 15. Dezember 2025

Andrea Henze
Oberbürgermeisterin

**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

II

**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 77. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.